



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 02.10.2020

R U N D S C H R E I B E N 5/2020

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 15. September 2020 fand die aufgrund der Corona-Pandemie verschobene Kammerversammlung in Karlsruhe statt. Einen Bericht über die Versammlung finden Sie in diesem Rundschreiben.

Wegen der aktuellen Situation und um möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Teilnahme am Vortrag zu ermöglichen, hatte sich die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe entschlossen, den eigentlich für die Kammerversammlung vorgesehenen Vortrag des Vorsitzenden des Versorgungswerks Baden-Württemberg, RA Dr. Fabian Widder, als Online-Veranstaltung durchzuführen, die nun am 06.10.2020 stattfinden wird; eine Einladung hierzu haben Sie ja bereits erhalten. Über rege Beteiligung würden wir uns freuen. Auch zu weiteren Veranstaltungen finden Sie Informationen wie gewohnt in diesem Rundschreiben, ebenso zu anderen aktuellen Themen. Ich hoffe, das Rundschreiben findet Ihr Interesse.

Bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Nochmals: Vortrag zur aktuellen Entwicklung des Versorgungswerks	3
II.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 15.09.2020 in Karlsruhe	3
III.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen	5
IV.	GeldwäscheG I: Neufassung der AAH	6
V.	GeldwäscheG II: Meldepflichtige Sachverhalte im Immobilienbereich	6
VI.	Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – DAC 6	7
VII.	Zusammenfassende Meldung gemäß § 18a UStG	7
VIII	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Informationen zum SGB	7
IX.	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	7
X.	Automatisiertes Mahnverfahren: Umstellung des Nachrichtenversands	8
XI.	Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte: Weihnachtsspendenaufruf 2020	8
XII.	Freie Hansestadt Bremen macht von Opt-In Gebrauch: Aktiver beA-Nutzungszwang 2021	8

Fortbildungsangebote: Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

I. Nochmals: Vortrag zur aktuellen Entwicklung des Versorgungswerks

Der zunächst zur diesjährigen Kammerversammlung vorgesehene Vortrag des Herrn Rechtsanwalt Dr. Fabian Widder, Mannheim, Vorsitzender des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg, zu dem Thema

Das Versorgungswerk, ein Überblick und aktuelle Entwicklungen

findet nunmehr, wie zwischenzeitlich bereits anderweitig angekündigt, im virtuellen Seminarraum der RAK Karlsruhe als

Videokonferenz am Dienstag, den 06.10.2020, 16.00 Uhr,
statt.

Die Teilnahme ist mit folgenden Zugangsdaten und Hinweisen möglich:

<https://app.alfaview.com/#/join/sitzungen/4645100c-152b-4f0f-a59f-404f6cca36d1/b92e057d-de3a-4542-8d0b-cbf9ddb80ddd>

Die Erläuterung der ersten Schritte mit Alfaview finden Sie hier:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Fortbildungsveranstaltungen/Nutzung%20von%20Alfavi-ew.pdf>

Falls Sie einen Blick auf die Systemanforderungen werfen müssen, finden Sie diese hier:

https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Fortbildungsveranstaltungen/alfaview_Systemanforderungen.pdf

II. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 15.09.2020 in Karlsruhe

Am 15.09.2020 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung), turnusgemäß in Karlsruhe statt. Zu Beginn der Versammlung waren Corona-bedingt (nur) 35 Kammermitglieder, hierunter auch die Mitglieder des Kammervorstands, anwesend.

Der Präsident der RAK Karlsruhe, Herr RA Haug, begrüßte die Anwesenden und stellte sodann fest, dass form- und fristgerecht zur Kammerversammlung eingeladen wurde, wie auch, dass die Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf Nachfrage wurden keine Einwendungen zur Tagesordnung erhoben.

Sodann erstattete der Präsident Bericht über das Geschäftsjahr 2019. Er nahm Bezug auf den bereits mit dem Kammerrundschreiben 2/2020 versandten Jahresbericht und führte in seinem Vortrag ergänzend aus:

- Wesentliches Thema sei im vergangenen Jahr nicht mehr das beA gewesen, nachdem dieses größtenteils stabil funktionierte; auch der Übergang von Atos auf die neue Betreibergesellschaft wesroc sei unproblematisch verlaufen.
- Zentrales Thema sei 2019 das Voranbringen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes gewesen. Hier hatte die BRAK mit Unterstützung der regionalen Kammern in Verhandlungen zumindest eine lineare Anhebung der Gebühren um 10 % erreicht. Es sei zu hoffen, dass das Gesetz zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten werde.

Nachtrag: Am 16.09.2020 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021) beschlossen. Sie finden den Entwurf zum Download auf der Startseite unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter dem Button „Aktuelle Informationen der RAK Karlsruhe“.

- Zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht soll bis voraussichtlich Ende des laufenden Jahres ein Referentenentwurf vorgelegt werden. Hier wird sich der Vorstand auch weiterhin beharrlich gegen eine Aufweichung des Fremdbesitzverbots einsetzen.
- Die Wahlen zum Kammervorstand haben 2020 aufgrund gesetzlicher Neuregelung und gemäß Empfehlung des Wahlausschusses zum ersten Mal als elektronische Wahl stattgefunden die Wahlbeteiligung lag bei etwa 13 % und damit unter der Beteiligung bei der Wahl zur Satzungsversammlung 2019 (24,35 %).

Abschließend dankte der Präsident den anlässlich der Vorstandswahl 2020 nicht wieder kandidierenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern Silke Klein, Wolfgang Heinz, Thomas Väth und Manfred Wissmann für ihre langjährige und erfolgreiche Vorstandstätigkeit.

Sodann referierte Herr RA Frank Weber, Vorsitzender des Ausschusses Geldwäscheaufsicht, ausführlich über die Tätigkeit der Kammer als Aufsichtsbehörde gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG und stellte insbesondere den zweistufigen Prüfungsansatz der Kammer vor. Er kündigte an, dass die nächste Prüfung im Herbst 2020 beginnen werde.

Im Anschluss an diesen Bericht nutzte der Präsident des Anwaltsvereins Karlsruhe, Herr RA Götz Pasker, die Gelegenheit, sein eigentlich bereits unmittelbar nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Kammerpräsidenten vorgesehenes Grußwort an die Versammlung zu richten.

Der Schatzmeister, Herr RA Depré, erläuterte sodann den Kassenbericht 2019 und den Kostenvoranschlag 2020, welche den Kammermitgliedern rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden waren, und berichtete über den Vermögensstand der Kammer. Auf Nachfrage aus dem Teilnehmerkreis wurden einzelne Aufwandspositionen (u. A. Gebäudeunterhaltung, Kosten der Wahlen zur Satzungsversammlung, Personalkosten der Geschäftsstelle) näher erläutert.

Danach erstattete der Kassenprüfer, Herr RA Claudius Lang, seinen Bericht und führte aus, dass sich bei der Prüfung keine Beanstandungen ergeben hatten, weshalb er die Entlastung des Vorstands empfehle.

Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung wurde sodann dem Kammervorstand einstimmig, bei Enthaltung des Vorstands und eines weiteren Mitglieds, durch Beschluss Entlastung erteilt.

Die Kammerversammlung fasste folgende Beschlüsse:

a) Der **Kammerbeitrag** wird für die Zeit ab 01.01.2021 bis zu einer abändernden Beschlussfassung wie folgt festgesetzt:

- für natürliche Personen auf 220,00 €;
- für juristische Personen auf 220,00 €.

Ziff. 1 2. Absatz der Beitrags- und Umlagensatzung bleibt unberührt (einstimmig bei einer Enthaltung)

b) Die in der Einladung zur Kammerversammlung vom 27.08.2020 unter TOP 4 vom Vorstand vorgeschlagenen und zur Beschlussfassung angekündigten Satzungsänderungen wurden wie folgt beschlossen:

Beitrags- und Umlagensatzung

In Ziff. 7 S. 2 dieser Satzung wurde die Mahngebühr auf 20,00 € je Mahnung erhöht. Die Änderung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
(dafür 31, dagegen 4, 1 Enthaltung)

Gebührensatzung

Dem Beschlussvorschlag in der Tagesordnung folgend wurden § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 neu gefasst, der bisherige § 8 in § 9 umbenannt und ein neuer § 8 eingefügt. Die Änderungen treten mit dem 01.10.2020 in Kraft.
(dafür 34, dagegen 1, 0 Enthaltung)

Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

Dem Beschlussvorschlag in der Tagesordnung folgend wurde in § 4 Abs. 1 S. 2 der 2. Halbsatz mit Wirkung ab 01.10.2020 gestrichen.
(einstimmig ohne Enthaltung)

Den vollen Wortlaut der gefassten Beschlüsse finden Sie nachfolgend unter III.

- c) Zum Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wurde Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, Karlsruhe, bestellt.
(einstimmig bei Enthaltung des Herrn RA Lang)

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung vom 15.09.2020 auf der Kammergeschäftsstelle einsehen.

III. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung am 15.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 15.09.2020 beschlossenen Satzungsänderungen werden hiermit nach Ausfertigung durch den Kammerpräsidenten am 15.09.2020 gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe wie folgt bekannt gemacht:

Beitrags- und Umlagensatzung

Ziff. 7 Satz 2

„Als Mahngebühr ist ein Betrag von 20,00 € für jede Mahnung zur Zahlung fällig.

Die am 15. September 2020 beschlossene Änderung der Ziff. 7 Satz 2 tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.“

Gebührensatzung

„§ 2 Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

3. *Für Ordnungswidrigkeitenverfahren fällt eine Gebühr gemäß § 107 Abs. 1 OWiG an.*

§ 5 Auslagen, Mahngebühren

1. *In der Verwaltungsgebühr sind die der Rechtsanwaltskammer erwachsenen Auslagen enthalten. Ausgenommen sind Anträge gemäß § 1 Nr. 13; bei diesen sind zusätzlich die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG zu erstatten. Bei Ordnungswidrigkeitenverfahren kommen zu der Verwaltungsgebühr die Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG hinzu.“*

„§ 8 Anforderung von Gebühren u.a. über beA

Die Anforderung von Gebühren, Auslagen und Mahngebühren kann auch über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)

§ 9 Inkrafttreten

Satz2:

Die am 15. September 2020 beschlossenen Änderungen der §§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie 8 Satz 1 treten mit dem 01. Oktober 2020 in Kraft.“

Den vollständigen Text aller vorstehend genannten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>).

IV. GeldwäscheG I: Neufassung der AAH

Aufgrund der am 01.01.2020 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes hat die BRAK die vom Arbeitskreis Geldwäscheaufsicht ausgearbeiteten „Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz-AAH“ in nunmehr 4. Auflage neu gefasst. Die von der BRAK beschlossenen AAH sind vom Vorstand der RAK Karlsruhe am 09.09.2020 genehmigt und sodann auf der Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button "Geldwäscheaufsicht", veröffentlicht worden. Sie finden dort zusätzlich auch eine weitere Version der AAH in 4. Auflage, in welcher die Änderungen gegenüber der 3. Auflage kenntlich gemacht sind.

V. GeldwäscheG II: Meldepflichtige Sachverhalte im Immobilienbereich

Am 01.10.2020 tritt die Verordnung zu den nach dem GeldwäscheG meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich vom 20.08.2020 (Geldwäschegesetz-meldepflichtverordnung-Immobilien - GwGMeldV-Immobilien) in Kraft (BGBl I 2020, 1965).

Die Verordnung ordnet für Rechtsanwälte, welche an Immobilientransaktionen (asset und share deals) mitwirken, Meldepflichten

- wegen eines Bezugs zu Risikostaaten oder Sanktionslisten,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Stellvertretung,
- wegen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität

an. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den Wortlaut der Verordnung, welche Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button "Geldwäscheaufsicht", finden.

VI. Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen – DAC 6

Mit unserem Rundschreiben 4/2020 (dort unter XI., Seite 8) hatten wir Sie ausführlich zu der ab 01.07.2020 geltenden Pflicht bezüglich grenzüberschreitender Steuergestaltungen unterrichtet.

Mittlerweile steht fest, dass das BMF von einer Verschiebung des Zeitpunktes des Beginns der Meldepflicht keinen Gebrauch macht und es insoweit beim 01.07.2020 verbleibt.

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine einschlägigen Handlungshinweise aktualisiert (Stand: September 2020). Sie finden diese und weitere Hinweise unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“. Anlass zur Anpassung der Handlungshinweise war u.a., dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Nachfrage bestätigt hat, dass es ausreicht, wenn einer von mehreren Intermediären die Offenlegungsnummer und Registrierungsnummer, welche ein anderer Intermediär ihm mitgeteilt hat, lediglich vorhält und nur auf Anforderung des BZSt oder der zuständigen Finanzbehörde mitteilt.

VII. Zusammenfassende Meldung gemäß § 18a UStG

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine „Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug – Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG“ aktualisiert. Sie finden diese Hinweise (Stand: August 2020) unter <https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich>, dort unter dem Button „Steuerliche Hinweise“.

Bekanntlich ist seit dem 01.01.2010 zur umsatzsteuerlichen Beurteilung des Leistungsorts und damit der Umsatzsteuerbarkeit anwaltlicher Dienstleistungen „über die Grenze“ nach dem Leistungsempfänger (Privatperson oder Unternehmer) und dessen (Wohn-)Sitz zu unterscheiden. Je nach Fallgestaltung kann die Leistung ohne Ausweis von Umsatzsteuer erfolgen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. In den aktualisierten Hinweisen befasst sich der Ausschuss Steuerrecht mit verschiedenen typischen Fallgestaltungen.

VIII. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Informationen zum SGB

Nachdem viele Kolleginnen und Kollegen in ihrer Berufstätigkeit gar nicht oder nur selten Berührungspunkte mit dem Sozialrecht haben hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Informationen zu den einzelnen Büchern des SGB (Stand: Juli 2020) zusammengestellt, um den Einstieg in das Rechtsgebiet zu erleichtern und einen kurzen Überblick zu geben. Sie finden diese Informationen unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-sozialrecht/sgb-i-bis-xiii/>.

IX. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Informationen zu den Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammengestellt. Neben Erläuterungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Antragsfristen finden Sie dort auch einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen. (https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2020_06_05_inform.-zu-entschaedigungsmoeglk_ifsg-covid19.pdf)

X. Automatisiertes Mahnverfahren: Umstellung des Nachrichtenversands

Die BRAK weist auf folgendes hin: Im automatisierten Mahnverfahren werden Nachrichten des Gerichts bisher entweder im EDA-Format als nur maschinenlesbare Datensätze oder auf Papier übermittelt. Professionelle Nutzer wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten seit 2018 keine Folgeantragsformulare mehr auf Papier übersandt. Mitteilungen der Mahngerichte beschränken sich auf die reine Information über die Zustellung, die Erhebung des Widerspruchs usw.. Das Gericht wählt dabei den elektronischen Übertragungsweg, den der Anwalt einzelfallbezogen als Antragsweg seines letzten Antrags genutzt hat. Nach § 693 Abs. 2 ZPO ist der Antragsteller über die Zustellung bloß in Kenntnis zu setzen, weshalb die Nachrichten der Gerichte unsigniert übermittelt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass kein sicherer Übermittlungsweg im Sinne von § 130a ZPO i.V.m. § 31a BRAO gewählt wird, so etwa bei Nutzung des EGVP als Übermittlungsweg. Bislang in Papierform zugestellte Nachrichten werden im Zuge des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs künftig elektronisch im PDF-Format übermittelt.

Die Umstellung erfolgt ab dem 02.11.2020 zunächst bei den Mahngerichten Stuttgart und Wedding; die weiteren Mahngerichte folgen schrittweise.

XI. Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte: Weihnachtsspendenaufruf 2020

Wie die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte mitteilt, erhielt sie in 2019 Spenden in Höhe von insgesamt rund 161.000,00 € (2018: rund 203.000,00 €). Von diesen Spendeneinnahmen erhielten bedürftige Angehörige im Bezirk der RAK Karlsruhe einen Gesamtbetrag i.H.v. 12.600,00 €.

Durch ihre jährliche Spendensammlung leistet die Hilfskasse einen wichtigen Beitrag als Fürsorgeeinrichtung für bedürftige Kolleginnen und Kollegen sowie für deren Familien. Daher übermitteln wir Ihnen gerne die Bitte der Hilfskasse, auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige zu spenden.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein: Nehmen Sie bitte Kontakt auf (info@huelfskasse.de).

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Steuer-Nr.: 17/432/06459

XII. Freie Hansestadt Bremen macht von Opt-In Gebrauch: Aktiver beA-Nutzungszwang 2021

Die Freie Hansestadt Bremen macht von dem im Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehenen Opt-In Gebrauch und führt für die **Fachgerichtsbarkeit** im Land Bremen die aktive Nutzungspflicht ein. Ab dem 01.01.2021 werden das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven und das Sozialgericht, das Verwaltungsgericht und das Finanzgericht Bremen sowie das Landesarbeitsgericht, das Landessozialgericht und das OVG Bremen nur noch elektronische Dokumente entgegennehmen.

Sie wissen ja:

Seit 01.01.2018 gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die passive Nutzungspflicht des beA. Formal ist dies in § 31a Abs. 6 BRAO wie folgt gefasst:

Der Inhaber des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Anwaltspostfach zur Kenntnis zu nehmen.

Es liegt also in der Verantwortung eines jeden Rechtsanwalts, regelmäßig im beA nachzuschauen, ob Nachrichten eingegangen sind. Derzeit noch bei den meisten Gerichten freiwillig, kann das beA bereits jetzt auch zum Senden von Nachrichten verwendet werden.

Die aktive Nutzungspflicht besteht, je nach Bundesland oder Verfahren, möglicher Weise schon seit 2020. Spätestens am 01.01.2022 tritt sie jedoch vollständig in Kraft, d. h., Rechtsanwälte sind spätestens dann flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Was nun wann wo?

Informationen zu den teilnehmenden Gerichten und Behörden sowie deren Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie hier <https://egvp.justiz.de/gerichte/index.php> und natürlich auf der Startseite der Homepage der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe www.rak-karlsruhe.de unter „Aktuelles zum beA und zum ERV“.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident